

REALSCHULLEHRERVERBAND



Ausschuß für
Schule und Weiterbildung
des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



Bochum, den 16.10.1991

Betr.: Landeshaushalt 1992;
hier: Lehrerzuweisungen / Schüler-Lehrerstellen-Relation

Sehr geehrter Herr Fey,

im Kienbaum-Gutachten heißt es: "Das Realschulsystem hat sich in den vergangenen Jahren gegen die wachsende Konkurrenz von Gesamtschule und Gymnasium behaupten können."

"An den Realschulen des Landes betragen am Stichtag 15.10.1990... die Unterrichtskürzungen 3,2% des Unterrichtssolls, dies entspricht 9.338 Stunden.

15,5% des Stundensolls wird von Lehrern in Fächern erteilt, für die sie keine Lehrbefähigung haben."

KIENBAUM ist das Stichwort für die augenblickliche Diskussion um die "Organisationsuntersuchung im Schulbereich".

Das zusammenfassende Ergebnis der Untersuchung bestätigt, was Insider seit langem wissen, seit mehr als 10 Jahren sagen: "Das Schulsystem bedarf einer finanziellen Grundsanierung und danach der Unterstützung durch konsequent gehandhabte flexible Steuerungsmechanismen"

Die Realschule ist in Nordrhein-Westfalen mit der Relation 22,4 : 1 seit rd. 20 Jahren das vernachlässigte Stiefkind der Parlamentsmehrheit.

REALSCHULLEHRERVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

im Deutschen Beamtenbund

Nordring 100 - 4630 BOCHUM 1 - Telefon (0234) 12008

1. Vorsitzender: Hansjoachim Kraus

Seit 1973 sind Schüler-Lehrerstellen-Relationen wie folgt geändert worden:

- in der Grundschule von 33 auf 24,8;
- in der Hauptschule von 24 auf 22 und in der Jahrgangsstufe 9 von 24 auf 18 (das 10. Schuljahr kam hinzu);
- in der Realschule von 22,5 auf 22,4;
- in der Gesamtschule von 20,5 auf 18,6.

Eine Realschule mit rd. 500 Schülern erhält aufgrund der antiquierten Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation zwischen 4 und 7 (Fach-) Lehrern zu wenig zugewiesen.

Was die Realschule also hier und jetzt braucht, damit auch für ihre Schüler und Schülerinnen Chancengleichheit besteht, ist eine Schüler-Lehrerstellen-Relation in der Größenordnung 18,5 : 1 zu Beginn des Schuljahres 1992/93, und zwar als einen ersten Schritt in Richtung Gleichberechtigung.

Die Forderung nach Gleichberechtigung bezieht sich auch auf die Arbeitszeit der Lehrer. Es ist - gerechnet auf eine tatsächliche Lebensarbeitszeit - einfach nicht richtig, zu sagen, daß die Lehrer und Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen die höchste Altersermäßigung haben.

Läßt man die sog. Halbwertszeit außen vor (minus eine Pflichtstunde in jedem 2. Jahr), so ergibt sich:

NRW

27 Pflichtstunden;

ab dem Schuljahr nach Vollendung

- | | | | |
|------------------------|---------------|---|----------------------|
| - des 50. Lebensjahres | - 2 | " | |
| - des 60. Lebensjahres | - 2 | " | |
| | <u> </u> | | = 23 Pflichtstunden. |

Bayern

23 Pflichtstunden;

ab dem Schuljahr nach Vollendung

- | | | | |
|------------------------|---------------|---|----------------------|
| - des 55. Lebensjahres | - 1 | " | stunde |
| - des 60. Lebensjahres | - 1 | " | stunde |
| | <u> </u> | | = 21 Pflichtstunden. |

Die Mehrbelastung - 4 Pflichtstunden - wird also in NRW zu keinem Zeitpunkt abgebaut; wer nach Vollendung des 60. Lebensjahres in NRW noch unterrichtet, kommt für maximal 4 Jahre gerade auf die Pflichtstundenzahl, die in Bayern bei Eintritt in den Dienst zugrundegelegt wird.

Das KIENBAUM-Gutachten bestätigt eine Vielzahl unserer Vorbringungen.

Die Altersstruktur der Lehrerschaft wird weitere Probleme zeitigen.

Wir bitten Sie ebenso herzlich wie dringlich, die berechtigten Forderungen der Realschullehrerschaft im Interesse der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen bzw. zu verwirklichen.

Ihrer Äußerung sehen wir mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kraus', with a horizontal line extending to the right.

H. Kraus

Anlage

bildung REAL

*Erstes Schulreformgesetz für das Land
Brandenburg (Vorschaltgesetz zum
Landesschulgesetz)*

Stellenplanforderungen zum Landeshaushalt NW 1992

Der Realschullehrerverband hat Stellenplanforderungen hinsichtlich

1. der Schüler-Lehrer-Relation,
2. des Stellenzuschlags gemäß 5.53,
3. eines Stellenausgleiches,
4. weiterer Stellenzuschläge,
5. eines 2. Realschulkonrektors und
6. der Haushaltsmittel für Schul- und Wanderfahrten.

1. Schüler-Lehrer-Relation

Eine Vielzahl von Modellrechnungen – zuletzt das KIENBAUM-Gutachten – hat den Nachweis erbracht, daß die Realschule in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht in der Lage ist, ihren Auftrag gemäß Stundentafel bei vorgeschriebener Klassengröße zu erfüllen: Übergroße Klassen oder Unterrichtsausfall oder beides gleichzeitig müssen hingenommen werden und werden in Zukunft zunehmend öfter auftreten.

Die Verbesserung der seit 1975 unverändert bestehenden Schüler-Lehrer-Relation von 22,4 : 1 ist die Hauptforderung an den Landeshaushalt 1992.

Sie muß kurzfristig auf den Wert **19,1 : 1**, mittelfristig auf den Wert **17,1 : 1** abgesenkt werden. Nur mit dieser Personalausstattung ist die Realschule in der Lage, ohne Unterrichtsausfall oder übergroße Klassen den Auftrag zu erfüllen, der ihr gestellt ist.

Für den Fall, daß eine Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation im Etat 1992 nicht erfolgt, werden – in absoluten Zahlen – Einstellungen im Umfang von 900 Stellen gefordert, um den dringendsten fachspezifischen Bedarf annähernd mit Fachlehrern decken zu können.

10 · 1991
35. Jahrgang

Realschullehrerverband
Nordrhein-Westfalen



Dieser Bedarf ist dadurch entstanden, daß angesichts zunehmender Pensionierungsquantitäten die Anmeldezahlen Schüler an den Realschulen ansteigen, ohne daß nennenswerte Neueinstellungen erfolgt wären (1990/91 60 Einstellungen und 1991/92 voraussichtlich 100 Einstellungen).

Die Personaldefizite der Realschulen haben dazu geführt, daß Anträge von Realschulen auf Einrichtung des Ganztagsbetriebes abgewiesen werden mußten.

2. Stellenzuschlag gemäß 5.53

Die Realschulen in Nordrhein-Westfalen benötigen dringend die Zuschlagsrelation für die Arbeit mit Kindern ausländischer Arbeitnehmer oder von Aussiedlern.

Im Schuljahr 1990/91 wurden an nordrhein-westfälischen Realschulen

21897 Kinder ausländischer Arbeitnehmer und

7000 Kinder von Aussiedlern unterrichtet. Bei der gültigen Zuschlagsrelation 60 : 1 bedeutet das bereits den Bedarf von 482 Planstellen.

Angesichts austaufender kw-Stellen wird die Realschule 1992 nicht mehr in der Lage sein, diesen Personalbedarf aus dem Rahmen der sog. kw-Stellen decken zu können.

Deshalb sind Neueinstellungen im genannten Umfang unverzichtbar.

3. Stellenausgleich

Allein die Saldierung aus dem Bereich Erziehungsurlaub muß dazu führen, daß 150 Einstellungen vorgenommen werden. Auch in diesem Bereich verschlägt der Hinweis auf die sog. kw-Stellen nicht weiter. Notwendig werden Neueinstellungen. Der Stundennachlaß für die Teilnehmer und Moderatoren an den Nachqualifizierungen führt zu einem Stellenausfall von 130 Stellen, die nicht mehr aus sog. kw-Stellen gedeckt werden können.

Ebenfalls muß im Haushalt 1992 die unterrichtliche Entlastung von Mitgliedern der Lehrplankommissionen, der Fachberater und der Mitglieder der Schulbuchkommissionen ausgeglichen werden.

4. Stellenzuschläge

Die Zusatzrelation für die Arbeit mit Kindern ausländischer Arbeitnehmer oder von Aussiedlern ist keineswegs hinreichend.

Die Stellenreserve muß von zur Zeit 4 % auf 7 % erhöht werden, um den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Sie ist haushaltsrechtlich abzusichern, da sie nicht weiter aus den sog. kw-Stellen genommen werden kann.

Der Ganztagszuschlag von 20 % hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Er muß auf 30 % angehoben werden.

Die Stellenzuschläge für bilinguale Realschulen müssen im Landeshaushalt abgesichert werden.

5.2. Realschulkonrektor

Die Verwaltungsarbeit an den Realschulen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Es ist deshalb dringend geboten, größeren Realschulen Entlastung in diesem Bereich dadurch zu schaffen, daß das im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehene Amt eines 2. Realschulkonrektors für Realschulen mit mehr als 540 Schülern auch in Nordrhein-Westfalen eingeführt wird (Begründung siehe unten).

Ein weiteres Beförderungsamts würde die Aufstiegschancen der Lehrkräfte im Realschuldienst angemessen verbessern.

6. Haushaltsmittel für Schul- und Wanderfahrten.

Die Haushaltsmittel für Schul- und Wanderfahrten sind deutlich aufzustocken, d.h. dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Sie reichen zur Zeit in keiner Weise mehr aus.

Die ständige Forderung der Dienststellen auf den „Verzicht auf die Erstattung von Reisekosten“ ist ein Ärgernis, das es dringend abzustellen gilt.

2. KONREKTOR AN REALSCHULEN

EINRICHTUNGSBEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG Anlage Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 14) ist das Amt des 2. Konrektors an Realschulen mit mehr als 540 Schülern vorgesehen. Damit hat der Bundesgesetzgeber bereits zum Zeitpunkt der Gesetzesentstehung erkannt, daß Realschulen mit mehr als 540 Schülern eine dritte Person in der Schulleitung benötigen. Auf der Grundlage des Besoldungsgesetzes ist es auch dem Land Nordrhein-Westfalen mög-

lich, für seine Realschulen dieses Amt haushaltsrechtlich auszuweisen.

2. Rechtsgleichheit

Andere alte Bundesländer haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und für ihre Realschulen das Amt des 2. Realschulkonrektors für Realschulen mit mehr als 540 Schülern ausgewiesen. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich Nordrhein-Westfalen diesem Vorgehen nicht anschließt, zumal unser Bundesland die meisten Realschulen überhaupt und die meisten großen Realschulen hat.

Das Gebot der Rechtsgleichheit im Bundesgebiet erfordert es, daß die Arbeitsplatzgestaltung an allen Realschulen im Bundesgebiet für die Beschäftigten in vergleichbarer Weise ausgestaltet ist.

3. Inhaltliche Begründung

Die inhaltliche Ausgestaltung der Realschulen in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen fünfzehn Jahren weist aus, daß die Einrichtung des Amtes des 2. Konrektors an Realschulen dringend erforderlich ist. Die inhaltlichen Begründungspunkte sind:

3.1. Schulmitwirkungsgesetz

Seit 1978 hat Nordrhein-Westfalen mit der Einführung des Schulmitwirkungsgesetzes die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern auf eine institutionelle Grundlage gestellt. Um die Intention des Gesetzgebers mit Leben zu erfüllen, entsteht eine zusätzliche Belastung für die Schulleitung, die in diesem Maße vor dem Schulmitwirkungsgesetz nicht gegeben war.

3.2. Neigungsdifferenzierung

Mit der Einführung der Neigungsdifferenzierung an den Realschulen des Landes wurde die Profilierung der Schulform wesentlich fortentwickelt, gleichzeitig jedoch wurde die Arbeitsbelastung der Schulleitung in erheblichem Maße verstärkt, ohne daß eine Entlastung erfolgt wäre.

Zu dieser zusätzlichen Beanspruchung zählen der höhere Aufwand in der Unterrichtsverteilung, der Stundenplangestaltung, der Anfertigung des Vertretungsplanes, der Vorbereitung und Durchführung im Wahlpflichtbereich und in der Gruppen- und Einzelberatung von Schülern und Eltern.

3.3. Kinder von ausl. Arbeitnehmern/ Aussiedlern

Die Realschulen haben sich in erheblichem Umfang der Förderung von Kin-

dern ausländischer Arbeitnehmer und von Aussiedlern angenommen (Muttersprachlicher Unterricht, landeskundliche Unterweisung, Förderunterricht in Deutsch und die Zusammenarbeit mit den Betreuungsstellen für ausländische Arbeitnehmer.) Diese Arbeit stellt gerade für die Arbeitsbelastung der Schulleitung eine weitere Belastung dar, ohne daß eine personelle Entlastung erfolgt wäre.

3.4. Zusammenarbeit mit anderen Schulformen

Zur Förderung ihrer Schüler ist auch die Realschule aufgefordert, engen Kontakt zu den Schulen zu halten, von denen ihre Schüler kommen, und zu den Schulen, an die ihre Schüler während der Schullaufbahn oder nach dem Abschluß gehen. Auch dieser Einsatz betrifft in erster Linie und vor allem die Schulleitung, die dafür keine personelle Entlastung erhalten hat.

3.5. Entwicklung eines eigenen Schulprofils

Das Rahmenkonzept „Öffnung von Schule“ kann schergewichtig so verstanden werden, daß es die Schulen anregt, ein je eigenes und auf ihren Einzugsbereich zugeschnittenes Profil zu entwickeln. Die Arbeit daran betrifft wesentlich die Schulleitung, die für diese Zusatzbelastung keine personelle Entlastung erfahren hat.

3.6. Zunehmende Inanspruchnahme der Schulleitung in der Erziehungsberatung, Berufsberatung und -findung

In dem Maße, in dem Realschulen der Erwartung von Eltern und Schülern nachkommen, bei der Erziehung und Berufsfindung beratend mitzuwirken oder sich dem zunehmenden Konfliktpotential zu stellen, sind weitere Aufgaben auf die Schulleitungen zugekommen, für die sie in keiner Weise entlastet worden sind.

3.7. Sonderkonditionen

Aufbaurealschulen, Realschulen mit Ganztagsbetrieb, Abendrealschulen und Realschulen in Schulzentren arbeiten unter erschwerten Bedingungen. Diese betreffen vor allem die Schulleitung, die für die zusätzliche Belastung personell nicht entlastet worden ist.

Zusammenfassung

Der Leiter der Realschule ist für die organisatorische und die pädagogische Leitung seiner Schule verantwortlich.

Er teilt sich in diese Aufgabe mit seinem ständigen Stellvertreter.

Bereits bei der Einführung des Amtes des 2. Realschulkonrektors an Realschulen mit mehr als 540 Schülern ging der Gesetzgeber von der Notwendigkeit dieses Amtes aus.

Die vorliegende Darstellung weist die nachfolgende Mehrbelastung der Realschulen nach der Einführung dieses Amtes in das Bundesbesoldungsgesetz auf. Auf diese Weise wird die besondere Dringlichkeit deutlich, daß dieses Amt auch den Realschulen Nordrhein-Westfalens zugestanden wird.

Damit der Erziehungsauftrag, dem sich die Realschulen bewußt stellen, nicht wegen der steigenden Verwaltungs- und Organisationsarbeit zu kurz kommt, benötigen sie diese weitere Funktionsstelle.

Es bleibt zum Schluß festzustellen, daß das Amt des 2. Realschulkonrektors die Aufstiegschancen der Lehrer an Realschulen ein wenig verbessern könnte.

21.8.1991

Hermann Becher, Siegburg

Jürgen Krall, Bonn

Wolfgang Mohr, Hürth-Hermülheim

Erstes Schulreformgesetz für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz zum Landesschulgesetz)

Das Vorschaltgesetz wurde am 25. April 1991 beschlossen und ist mit seiner Verkündung am 28. Mai '91 in Kraft getreten. Die Notwendigkeit ergab sich aus dem Erfordernis der Verrechtlichung des Schulwesens – Schule greift in die Grundrechte des Schülers ein.

In einer Infoschrift für die Hand der Erziehungsberechtigten heißt es im Vorwort u.a.: „Sie als Eltern haben auf der Grundlage einer Empfehlung der Schule das Recht der freien Schulwahl und bestimmen, welchen Bildungsgang Ihr Kind im Anschluß an die Grundschule, der gemeinsamen Schule für alle Kinder von der 1. bis zur 6. Klassenstufe, besuchen soll.“

Sie wissen am besten, welche Fähigkeiten Ihre Tochter oder Ihr Sohn hat und wollen das Beste für ihr Kind.“

Zwei Feststellungen sind zu treffen: Neben BERLIN ist BRANDENBURG nun das zweite Bundesland mit einer 6jährigen Grundschule.